

WER IST ANSPRUCHBERECHTIGT?

Bürger und Bürgerinnen, die einen Kurs zum Erlernen der Zweitsprache oder einer Fremdsprache außerhalb Südtirols besuchen oder Schüler und Schülerinnen, die während des Schuljahres 2022/23 eine Schule im Rahmen eines Sprachförderprogrammes außerhalb Südtirols besuchen;

- → EU-Bürger/innen,
- → Nicht-EU-Bürger/innen mit <u>langfristiger Aufenthaltsberechtigung</u> oder
- Nicht EU-Bürger/innen denen gemäß Richtlinie 2011/95/EU der <u>Flüchtlingsstatus</u> oder <u>subsidiäre Schutzstatus</u> zuerkannt wurde.

Die Antragsteller/innen müssen den <u>Wohnsitz</u> vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zum Einreichetermin 31. August 2023 in einer Gemeinde Südtirols haben

Achtung: Nicht-EU-Bürger/innen müssen dem Amt für Hochschulförderung innerhalb des jeweiligen Einreichetermins <u>persönlich</u>:

- die Aufenthaltsberechtigung für Italien im Original vorweisen oder
- die vom italienischen Innenministerium oder vom Kommissariat der Vereinten Nationen ausgestellte offizielle Bestätigung der Zuerkennung des besonderen Status abgeben.

WELCHE ALTERSVORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN ZUSCHUSS?

Um einen Zuschuss ansuchen kann wer bei Kursbeginn:

- → von Fremdsprachkursen die Mittelschule abgeschlossen und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht hat;
- → von Zweitsprachkursen die Volksschule abgeschlossen und das 61. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

WANN MUSS DER KURS BEGINNEN?

→ Um einen Zuschuss kann angesucht werden, wenn der Kurs im Zeitraum vom 01.September 2022 bis 31. August 2023 beginnt.

WO DÜRFEN DIE KURSE STATTFINDEN?

Außerhalb Südtirols und zwar in Staaten oder Gebieten, in denen die Unterrichtssprache der Kurse Amtssprache und Umgangssprache der Bevölkerung ist.

Achtung: Fremdsprachkurse dürfen **nicht** im Herkunftsland oder im ursprünglichen Herkunftsland der Bezugspersonen oder in einem Land, dessen Staatsbürgerschaft der/die Antragsteller/in besitzt, stattfinden.

GIBT ES EINE MINDESTDAUER DER KURSE?

- → Kurse zum Erlernen der zweiten Sprache müssen eine Mindestdauer von zwei Wochen (10 Kurstage) haben und 45 Kursstunden/Lektionen umfassen. Bei länger dauernden Kursen darf das wöchentliche Mindestpensum 20 Kursstunden/Lektionen nicht unterschreiten.
- → Kurse zum Erlernen einer **Fremdsprache** müssen eine Mindestdauer von drei Wochen (19 aufeinanderfolgenden Kalendertagen) haben und mindestens 20 Kursstunden/Lektionen pro Woche umfassen.

WAS ZÄHLT ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE?

- → Das im Jahr 2021 erzielte Einkommen,
- → das zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vorhandene Vermögen,
- → das zum Stichtag **31.12.2021** vorhandene Finanzvermögen der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer/seiner Eltern bzw. der Bezugspersonen.

GIBT ES EINE EINKOMMENSHÖCHSTGRENZE?

→ Die Höchstgrenze des bereinigten Einkommens beträgt 30.000,00 Euro.

WANN KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

→ Antragszeitraum: vom 16. Jänner 2023 bis 31. August 2023

WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

- **E-Mail:** die Gesuche müssen aus einer einzigen PDF-Datei bestehen und an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: **hochschulfoerderung@provinz.bz.it** oder **PEC hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it.**
- → Post: die Gesuche können per Post an folgende Adresse geschickt werden: Amt für Hochschulförderung, Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen.

Achtung: Für alle mittels Einschreiben eingereichten Anträge gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes. Für alle anderen Übermittlungsarten gilt das Datum, an dem der Antrag im Amt eingeht.

WIE WERDEN DIE ANTRAGSTELLER ÜBER DAS ERGEBNIS INFORMIERT?

→ Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post.

WANN WIRD DER ZUSCHUSS AUSBEZAHLT?

→ Die Auszahlung erfolgt ca. innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Termins bzw. des Zwischentermins.

WAS TUN, WENN DER UNTERRICHT WEGEN DES COVID-19 NOTSTANDES NICHT WIE GEPLANT BESUCHT WERDEN KANN?

→ Antragsteller/innen, die aufgrund des COVID-19-Notstandes den Sprachkurs nicht wie geplant besuchen können, können den Unterricht auch **teilweise** in Form von Fernunterricht besuchen, vorausgesetzt sie sind außerhalb der Familie untergebracht.

BEI FRAGEN: AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

→ Direkt an das Amt für Hochschulförderung, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen, vorzugsweise per Mail: hochschulfoerderung@provinz.bz.it oder hochschulfoerderung@provinz.bz.it oder hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it.

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

- → Auf der Homepage: <u>www.provinz.bz.it/zuschuss-sprachkurs.</u>
- → Amt für Hochschulförderung Andreas-Hofer-Str. 18 – 39100 Bozen
- → Kontaktperson: Sonia Dubois Telefon 0471 412942